

Bedingungen für das elektronische Postfach

Stand 15.07.2014

Seite 1/1

Kundennummer: _____

Bankleitzahl _____

Kontobezeichnung: _____

1. Bereitstellung von Informationen

Die Bank informiert den Kunden durch Bereitstellung zum Abruf mittels Online Banking über:

- aktuelle Umsätze auf Konten und die daraus resultierenden Kontostände (elektronischer Kontoauszug) und
- Rechnungsabschlüsse gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (elektronischer Rechnungsabschluss)
- Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen zu den zwischen Bank und Kunden vereinbarten Konten und Depots sowie
- sonstige Abrechnungen und Mitteilungen zu den zwischen Bank und Kunden vereinbarten Konten, Depots und Kreditkarten
- Einladungen zu Hauptversammlungen inländischer Gesellschaften soweit die Gesellschaft mindestens auch die elektronische Einberufungsart gewählt hat oder soweit sich die Bank als Depotbank für den elektronischen Versand der Einladungen entscheidet.

Die Bank bleibt weiterhin berechtigt, dem Kunden diese Unterlagen auch per Post zu versenden.

Die Informationen werden jeweils über einen Zeitraum von 10 Jahren mittels Online Banking elektronisch zum Abruf bereitgehalten. Der elektronische Kontoauszug und Rechnungsabschluss können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

Der Abruf der Dokumente kann durch den Konto- und Depotinhaber und/oder Konto- und Depotbevollmächtigten erfolgen. Eine Änderung des Versandweges für die Konto- und Depotauszüge kann vom Kunden jederzeit online zum nächsten Werktag durchgeführt werden. Für alle weiteren Dokumente erfolgt die Umstellung sofort. Der Kunde kann die Kontoinformationen und Rechnungsabschlüsse nicht über die Kontoauszugsdrucker der Bank abrufen.

2. Anerkennung elektronischer Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse durch Dritte

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

Zur Erfüllung Ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten vereinbart die Commerzbank mit dem Kunden, dass sie Mitteilungen an den Kunden zu den vom Kunden markierten Konten bzw. Depots in das Postfach einstellen darf. Der Kunde ist verpflichtet, das Postfach regelmäßig abzufragen. Für die Prüfungspflichten des Kunden gelten insbesondere folgende Regelungen: Nr. 7, Abs. 1 und 2 sowie Nr. 11, Abs. 4 und 5 der AGB. Ein Entgelt für das Postfach wird nicht erhoben. Die Dokumente werden in dem Postfach für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Der Bank steht es frei, den Speicherzeitraum zu verändern. Sie wird den Kunden mit angemessener Frist über die Änderung informieren.

Commerzbank AG